

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

**Nr. 16/96
vom 4. März 1996**

über die Änderung des Anhangs XV (Staatliche Beihilfen)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XV des Abkommens wurde durch Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 21/95 vom 5. April 1995¹ geändert.

Der Rat der Europäischen Union hat die Verordnung (EG) Nr. 3094/95 des Rates vom 22. Dezember 1995² über Beihilfen für den Schiffbau angenommen, das die Verpflichtungen der Union gemäß dem OECD-Übereinkommen, mit dem normale Wettbewerbsbedingungen für die gewerbliche Schiffbau- und -reparaturindustrie gewährleistet werden, enthält.

Sofern das OECD-Übereinkommen, mit dem normale Wettbewerbsbedingungen für die gewerbliche Schiffbau- und -reparaturindustrie gewährleistet werden, nicht am 1. Januar 1996 in Kraft tritt, bleiben gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 3094/95 des Rates die einschlägigen Artikel der Richtlinie 90/684/EWG des Rates vom 21. Dezember 1990³ über Beihilfen für den Schiffbau, zuletzt geändert durch Richtlinie 94/73/EG des Rates vom 19. Dezember 1994⁴, bis zum Inkrafttreten jenes Übereinkommen, jedoch nicht länger als bis 1. Oktober 1996, in Kraft.

Um homogene Regeln innerhalb des EWR beizubehalten, sollten die einschlägigen Artikel der Richtlinie 90/684/EWG des Rates vom 21. Dezember 1990 über Beihilfen für den Schiffbau, die in das Abkommen aufgenommen wurden, innerhalb des EWR so lange in Kraft bleiben, wie die Richtlinie innerhalb der Europäischen Union in Kraft bleibt.

In Anhang XV des Abkommens wird daher Nummer 1b geändert -

¹ABL. Nr. L 158 vom 8.7.1995, S. 43.

²ABl. Nr. L 332 vom 30.12.1995, S.1.

³ABl. Nr. L 380 vom 31.12.1990, S. 27.

⁴ABl. Nr. L 351 vom 31.12.1994, S. 10.

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XV des Abkommens wird unter Nummer 1b (Richtlinie 90/684/EWG des Rates) folgende Anpassung hinzugefügt:

- "(t) Artikel 13 erhält folgende Fassung: Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten so lange, bis die Artikel 1 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 3094/95 des Rates über Beihilfen für den Schiffbau in der Europäischen Gemeinschaft in Kraft tritt, jedoch nicht länger als bis 1. Oktober 1996."

Artikel 2

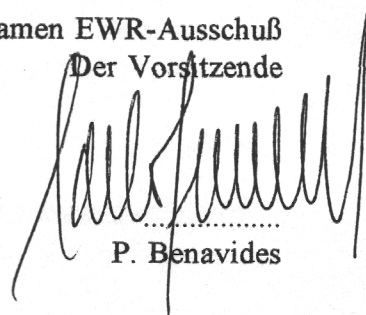
Dieser Beschluß tritt am 1. April 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind. Er gilt ab 1. Januar 1996.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

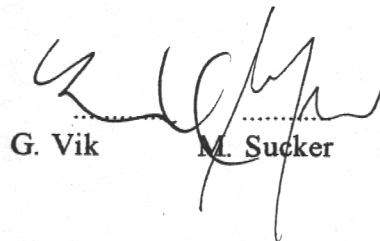
Brüssel, den 4. März 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende



.....
P. Benavides

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses



.....
G. Vik M. Sucker